Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 6

Wriezen, den 2.07.2007

7. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der
 Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf
 vom 21.05.2007
 S. 1
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007 S. 1-3
- Bekanntmachung der
 Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin
 vom 24.05.2007
 S. 3
- Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Neulietzegöricke vom 26.04.2007 S. 3-8

- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 24.05.2007 S. 9/10
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewinfür das Haushaltsjahr 2007 S. 10/11
- Bekanntmachung der
 Beschlüsse der Gemeindevertetung der Gemeinde Neutrebbin
 vom 26.04.2007
 S.11
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 31.05.2007 S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Oderaue vom 23.04., 21.05.2007 S. 12/13

- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007 S. 13/14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 07.05.2007
 S. 14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 21.05.2007
 S. 14
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007 S. 15/16

Nichtamtlicher Teil

• Informationen und Werbung ab S. 16



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Blies/20070521/Ö9

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 23.05.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 21.05.2007 folgende Satzung der Gemeinde Bliesdorf die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes beschlossen:

§ 1

"Hereberg (A) Allgemeines Holmenware a waren w

Die Gemeinde Bliesdorf (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagepflichtige

- 1.Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Bliesdorf ist.
- 2.Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3.Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

1.Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Bliesdorf.

2.Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

8.5

Umlagesatz

 Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000869 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- 1. Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a)aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer un Erbbauberechtigte
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstükke (Grundstücksgröße).
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

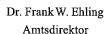
- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grund-

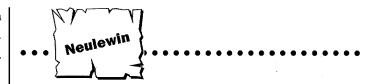
stücken entgegen § 7 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.

- Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. 1 S. 1466) ist das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.
 Wriezen, 22.05.2007





BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20070524/Ö8

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Nlw/20070524/Ö12

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass der Schenkungsvertrag zur Übernahme der Betonmasten im OT Güstebieser Loose mit der e.on ¦edis abgeschlossen wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Neulietzegöricke

(Denkmalbereichssatzung Neulietzegöricke)

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 215) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Neulietzegöricke in ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Denkmalbereichssatzung beschlossen:

Bezeichnung des Denkmalbereichs:

Dorfanlage Neulietzegöricke mit Friedhof 16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke

Landkreis Märkisch-Oderland

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die friderizianische Dorfanlage Neulietzegöricke mit Friedhof wird als Denkmalbereich ausgewiesen und unter Schutz gestellt.

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der 1753 gegründeten Dorfanlage des ehemaligen Kolonistendorfes Neulietzegöricke mit Friedhof, gelegen im Landkreis Märkisch-Oderland.

Der Denkmalbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der den Anger abschließenden Bebauung (Nr. 11, 12, 14, 92), im Osten und Westen durch die östliche (Nr. 56-92) bzw. westliche (Nr. 14-44) äußere Begrenzung der Hofparzellen (mit Ausnahme des von der Agrarproduktion Neulewin genutzten Grundstücks Nr. 37 und des ehemaligen Stallgeländes Nr. 69a), im Süden auf der östlichen Seite der Dorfzufahrt durch die südliche Gemarkungsgrenze des Friedhofs und auf der

westlichen Seite der Dorfzufahrt durch die südliche Grenze des Schmiedegrundstücks.

(2) Zum Geltungsbereich gehören:

- die historische Ortslage des ehemaligen Kolonistendorfes Neulietzegöricke, bestehend aus dem Doppelzeilendorf mit mittig gelegenem Anger (Reste des ehemaligen Schachtgrabens),
- die Bebauung entlang der beiden Haupterschließungsstraßen mit Hofanlagen, Gärten, Feld- und Wiesenfluren,
- die Bebauung, Grünflächen und Reste des ehemaligen Schachtgrabens auf dem Anger
- das Straßen- und Wegesystem sowie die südöstlich der Ortszufahrt gelegenen Flurstücke einschließlich des Friedhofs.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- (a) der *Siedlungsgrundriss* mit dem auf die Gründung des Kolonistendorfes zurückgehenden langgestreckten Grundriss des Doppelzeilendorfes einschließlich der beiden Erschließungsstraßen, mit der um den Anger geschlossenen Reihung von Grundstücken, deren Bebauung sowie der Bebauung auf dem Anger, mit dem außerhalb des geschlossenen Dorfkerns gelegenen Friedhof sowie (b) das von der umfänglich erhaltenen und zu schützenden Substanz getragene historische *Erscheinungsbild* des Ortes, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportionen und Material der baulichen Anlagen, die Maßstäblichkeit der Bebauung im Verhältnis von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie das überlieferte Wegesystem, die Grundstückseinfriedungen und die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen.
- a) Der historische Siedlungsgrundriss wird geprägt durch:
- -die seit der Gründung 1753 überlieferte Form des Doppelzeilendorfes mit städtebaulicher Prägnanz des zentralen Angers (mit ehemaligem Schachtgraben),
- -die axialsymmetrisch überlieferte Parzellierung der ehemaligen Kolonistenstellen und späteren Zwei-, Drei- oder Vierseithöfe bildenden Bauernstellen,
- -die historisch überlieferte Grundstücksstruktur mit ihrer Aufteilung in straßenseitig zumeist fachwerksichtige traufständige Wohnhäuser mit ihren dazu in einer Flucht liegenden giebelständigen Stall- und Wirtschaftsgebäuden und rückwärtigen Scheunen in Fachwerk- oder Ziegelbauweise sowie dahinter gelegenen Obst- und Gemüsegärten,
- den Standort von Kirche, Schule (Nr. 78) und Dorfkrug (Nr. 75) auf dem Anger einschließlich der Reste des Schachtgrabens,
- -die südliche Angerbegrenzung durch das Tagelöhnerhaus (Nr. 55),
- -die nachträgliche Einordnung des Pfarrhauses (Nr. 85) in die östliche Wohnhauszeile,
- -die Translozierung des Bienenhauses auf den südlichen Anger,
- -die Schmiede (Nr. 44) als südwestliche Grenzbebauung sowie
- -den außerhalb des Dorfkerns gelegenen Friedhof mit Einfriedung und Kapelle, Erschließungsweg und den ihn umgebenden Freiflächen.
- b) Das Erscheinungsbild der Dorfanlage mit Friedhof wird geprägt:

durch die nach dem Brand 1832 weitgehend erneuerten traufständigen Wohnhäuser als Fachwerkbauten mit keramisch gedecktem Krüppelwalm- oder Satteldach, teilweise bauzeitlichen Türen sowie Fensterläden, ergänzt durch die gegen Ende des 19. Jh. errichteten traufständigen gründerzeitlichen Wohnhäuser Nr. 31 und 35 als massive Putzbauten, das ziegelsichtige Pfarrhaus Nr. 85 sowie das ursprünglich von acht Familien bewohnte, riegelartig angeordnete Tagelöhnerhaus Nr. 55 mit Nebengebäuden, das mit der gegenüber gelegenen Schmiede Nr. 44 die südliche Eingangssituation zum Dorf darstellt, sowie die teilweise sehr dominanten und ortsbildprägenden Stallgebäude einzelner Hofanlagen Nr. 66 und 82 sowie die Scheunen Nr. 81; durch die gemeindespezifische Angerbebauung mit der 1840 fertiggestellten Kirche, dem 1909 errichteten Schulgebäude mit Nebengelass sowie der 1832 nach Brandverlust am heutigen Standort wiederaufgebauten Hofanlage des Dorfkrugs neben den in eine öffentliche Grünanlage integrierten Resten des Schachtgrabens; durch den von der geschlossenen Dorfbebauung räumlich durch begrünte Freiflächen separierten Friedhof mit ziegelsichtiger

Einfriedungsmauer und Kapelle.

Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- -die Gliederung der Fassaden durch Fenster und Türen und deren Anordnung und Maße in Bezug zur Gesamtfläche -die Fenster, teilweise noch aus der Zeit des Wiederaufbaus von 1832, oft aber auch um 1900 erneuert, vierflügelig ausgeführt als Kreuzstockfenster mit mittigem Kreuz oder geteilt durch Kämpfer und Pfosten und durch Sprossen gegliedert
- -die fast in allen Wohnhäusern überlieferten historischen *Haustüren*, meist zweiflügelig ausgebildet mit aufgedoppelten Türflügeln, klassizistischer Gliederung und geschmiedeten Beschlägen, aber auch Kassettentüren bzw. teilverglast mit Ziergittern, oft unter feststehendem Oberlicht
- -die *Dächer* mit ihrer oft durch ein Drempelgeschoss bestimmten Traufhöhe, die unterschiedliche Firsthöhe und -richtung der giebel- und traufständigen Gebäude, verschiedene Dachformen, vorrangig Sattel- oder Krüppelwalmdach, mit ihrer durch die keramische Dacheindeckung (bei Wohngebäuden vorzugsweise mit Biberschwanzziegeln) bedingten Dachneigung von etwa 45°
- -die Stallgebäude Nr. 66 und 81, Taubenturm Nr. 81
- -die Scheunen Nr. 35 und 81
- -die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes, mit ihrem Bestand an einheimischen Laub- und Obstbäumen sowie Heckeneinfassung der begrünten Angerflächen

of the Grindang Ger

- -die Vorgärten mit traditioneller einheimischer Bepflanzung, Grundstückseinfriedung und Hoftoren
- -die Ortslage und Umgebung mit den separaten Hofanlagen Phillipsberg sowie den Loosegehöften (u.a. Nr. 107)

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Neulietzegöricke, zwölf Kilometer nordöstlich von Wriezen im Niederoderbruch gelegen, ist die erste von 43 Siedlungen, die im Gefolge der Entwässerung, Urbarmachung und Kolonisierung seit 1753 unter Friedrich II. im Oderbruch entstanden. Als erste königliche Gründung wurde das Dorf unmittelbar nach Eröffnung des Neuen Oderkanals 1754 planmäßig fertiggestellt. Der 1753 vorgelegte Siedlungsentwurf für die geradlinige und streng axialsymmetrische Dorfanlage umfasst acht Groß- (90-Morgen), vier Mittel- (45-Morgen) und 28 Klein- (10-Morgen) Kolonisten sowie acht Tagelöhnerstellen, die in dem neu gegründeten Ort angesiedelt wurden. An beiden Längsseiten lagen je 18 Bauernwirtschaften mit je zwölf Wohnhäusern, da die Kleinkolonisten beiderseits in sechs Doppelwohnhäusern untergebracht waren. 1832 wurde das Dorf einschließlich Kirche, Schule und Dorfkrug durch Brand weitgehend zerstört, bis 1833 unter Beibehaltung der im regelmäßigen Wechsel angeordneten Klein-, Groß- und Mittelkolonistenstellen wieder aufgebaut.

Bis heute ist in Neulietzegöricke diese ursprüngliche Grundrissstruktur aus der Mitte des 18. Jh. weitgehend überliefert und stellt somit ein hervorragendes **siedlungsgeschichtliches** Beispiel des feudalabsolutistischen Landesausbaus in Deutschland dar.

Die Dorfanlage besitzt einen außerordentlich hohen **städtebaulichen, regional- und ortsgeschichtlichen Seltenheitswert:** Ihre für die Oderbruchdörfer jener Gründungszeit charakteristische Grundform weist einen rechteckigen, - hier besonders breiten - Angerbereich auf, der von zwei parallelen, völlig geradlinigen Straßen begrenzt wird. Außergewöhnlich gut ist in Neulietzegöricke der mittig gelegene Schachtgraben von 1753 noch erkennbar, der einst die Dorflage entwässerte und Erdreich zum Erhöhen der Hausstellen gegen die Feuchtigkeit zur Verfügung stellte (Siedlungshügel). Auch die dem ursprünglichen Siedlungsgrundriss zugrundeliegende Reihung von nebeneinander liegenden, alternierend großen Hofstellen ist noch heute deutlich ablesbar:

Entlang des 900 Meter mal 34-37 Meter messenden Dorfangers wurden planmäßig axialsymmetrisch die zwischen 10, 45 und 90 Morgen großen Bauernwirtschaften für die aus Europa angereisten Kolonisten und Tagelöhnerstellen angeordnet. Sie veranschaulichen die beabsichtigte soziale Mischung der Einwohner innerhalb des Dorfes, das unmittelbare Nebeneinander der verschiedenen sozialen Schichten.

Der heutige Bestand des Dorfes wird im wesentlichen von Gebäuden geprägt, die nach dem verheerenden Dorfbrand von 1832 und auch in den Gründerjahren des 19. Jahrhunderts errichtet worden sind. Die auf der Ost- und Westseite gereihten bäuerlichen Wohngebäude in Fachwerkkonstruktion, deren einheitliche Traufstellung, Bauflucht und Reste der aufgeworfenen Siedlungshügel sind mit ihren zugehörigen Höfen und Nebengebäuden, den überwiegend giebel-

ständigen Stallgebäuden und traufständigen Scheunen ortsbildprägend und von besonderer **baugeschichtlicher Bedeutung**. Die Situation nach dem Wiederaufbau des Dorfes, einer gleichsam zweiten historischen Entwicklungssphase, ist bis heute eindrücklich erlebbar und nimmt durch den hohen noch vorhandenen Anteil an Fachwerkgebäuden eine Sonderstellung unter den Kolonistendörfern des Oderbruchs ein. Auch das die Struktur des Dorfes bis heute im Süden eingrenzende Zeilenhauses für Tagelöhnerfamilien mit seinen zugehörigen Nebengebäuden (Aborthäuser/ Kleinviehställe) und Gartenräumen vervollständigt anschaulich das charakteristische Bild der Idealplanung dieses Kolonistendorfs.

Ebenso demonstriert das erhaltene Wegesystem auf dem Anger mit dem in späterer Zeit verfüllten und teilweise bebauten Schachtgraben und dessen Einbindung in eine öffentliche Grünanlage, die teilweise erhaltene historische Kopfsteinpflasterung sowie der traditionelle Bestand an Linden, Kopfweiden und Obstbäumen (mit Ausnahme von Koniferen) sowie Hecken das über Jahrhunderte bewahrte regionaltypische Ortsbild des Oderbruchdorfes. Von besonderer Bedeutung ist auch die überlieferte Vollständigkeit der für die Dorfgemeinschaft errichteten zweckdienlichen Gemeindebauten wie Kirche, Schule, Gasthof, Schmiede, Pfarrhaus einschließlich der Friedhofsanlage im südlichen Außenbereich. Sie bilden heute eine in ihrer Komplexität selten erhaltene Baugruppe als anschauliches Zeugnis historischer Dorfstrukturen sowie der Lebens- und Arbeitsweise der Bewohner des Oderbruchdorfes.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die das äußere Erscheinungsbild des Denkmalbereichs tragende Substanz einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen den Schutzvorschriften des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zur Satzung liegt der Gemeinde vor. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 22.05.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Anlage: Übersichtsplan Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Neulietzegöricke vom 26.04.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

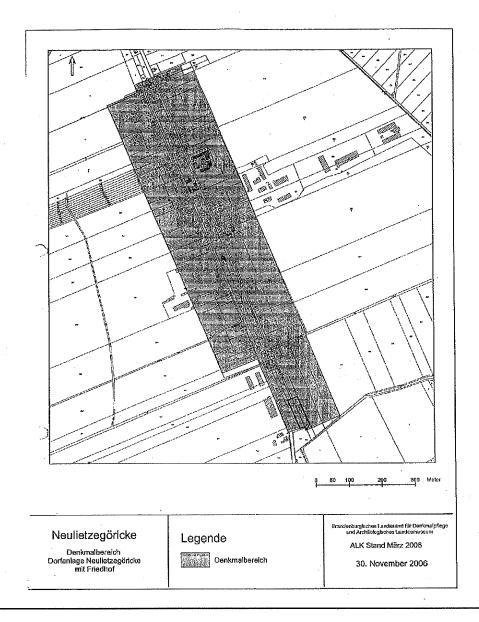
Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wriezen, den 22.05.2007

Dr. Frank W. Ehling

Amtsdirektor

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Neulietzegörieke vom 26.04.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wriezen, den 22.05.2007

Dr. Frank W. Ehling

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 24.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegentüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen,

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 29.05.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 24.05.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 24.05.2007 folgende Satzung der Gemeinde Neulewin die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neulewin (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oder-

bruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtige

- 1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Neulewin ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

- 1. Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Neulewin.
- 2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich $\,$ 0,000995 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften WoBauErlG bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstükke (Grundstücksgröße).
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1.Ordnungswidrig im Sinne des § 15Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grund-

- stücken entgegen § 7 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) ist das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Wriezen, 25.05.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die nach § 74 (4) GO erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2007 ist vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 10.05.2007 unter Aktenzeichen 151472 64 349 erteilt worden.

Wriezen, 22.05.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 894.900 Euro in der Ausgabe auf 933.700 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 166.700 Euro in der Ausgabe auf 166.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Kredite werden nicht festgesetzt.
- 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- 3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A 210 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B

350 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg

- Als erheblich i. S. des § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Geringfügig i. S. von § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind

Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu

3.000 Euro

2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu

3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu

3.000 Euro

5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu

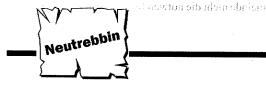
3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Die nach § 74 (4) GO erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2007 ist vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 10.05.2007 unter Aktenzeichen 151472 64 349 erteilt worden.

Wriezen, 22.05.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20070426/Ö9

Die Gemeindevertretung Neutrebbin entsendet Frau S. Albrecht als weiteres Mitglied der Gemeinde Neutrebbin in den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: .10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070426/Ö10

Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Herrn S. Link zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070426/Ö11

Die Gemeindevertretung Neutrebbin bestellt Frau Albrecht zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070426/N16

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: .2

Beschluss Nr: GV Ntr/20070426/N17

Die Gemeindevertrefung Neutrebbin beschließt die Finanzierung einer Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 7, Enthaltung: 2

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 31.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8-12 Uhr und von 14-18 Uhr Donnerstag von 8-12 Uhr und von 14-16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 04.06.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 31.05.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 31.05.2007 folgende Sat-

zung der Gemeinde Neutrebbin die Erhebung von Umlagen zur Dekkung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neutrebbin (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtige

- Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Neutrebbin ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

- Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Neutrebbin.
- 2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

1.Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000963 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresamlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden

sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
- -Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnis-
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstükke (Grundstücksgröße).
- 2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) deKommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. 1 S. 1466) ist das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor.

\$ 10 shapplet that MO IT Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Wriezen, 01.06.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Oder/20070423/Ö8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2006 bis 2010 zum Haushaltsplan 2007.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20070423/Ö9

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemein-

deordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue die Haushaltssatzung 2007 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Oder/20070423/N15

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0 nEnthaltung: 0 Beschluss Nr: GV Oder/20070423/N16

Die Gemeinde Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: .12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der gemeinde Oderaue, Frau H.D. Ehling und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Frank W. Ehling haben folgende Eilentscheidung getroffen: Ein Kredit wird umgeschuldet.

Die Eilentscheidung wurde am 23.04.2007 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Oder/20070521/Ö7

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20070521/N9

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksan-

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: .13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht.

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 23.05.2007

Ór. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL IS. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 21.05.2007 folgende Satzung der Gemeinde Oderaue die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oderaue (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich

Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtige

- Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Oderaue ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

- 1. Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Oderaue.
- Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001008 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 · Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstükke (Grundstücksgröße).
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder

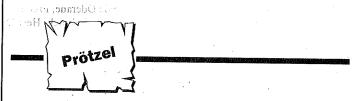
- b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) ist das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Wriezen, 22.05.2007

r. Frank W. Ehling Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prö/20070507/N12

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Verkauf einer unbebauten It. Kataster als Wald ausgewiesenen Fläche.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20070507/N13

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Verkauf einer bebauten Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20070521/Ö10

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässerund Deichverbandes Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow- Möglin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässerund Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wor-

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 / 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 23.05.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 21.05.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. IS. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBI. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 21.05.2007 folgende Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Reichenow-Möglin (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oder-

bruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtige

- 1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Reichenow-Möglin ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamt-

Umlagenmaßstab

- 1. Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin.
- 2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

Umlagesatz

 Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,0008 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- 1. Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen
- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschafts-
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentü-

mern und Erbbauberechtigten,

- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbu-

ße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. 1 S. 1466) ist das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Wriezen, 22.05.2007

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teiles

Wie wird man Buchpate?

Im Herbst 2005 griff SPD-Landtagsabgeordnete Jutta Lieske die "Aktion Buchpatenschaften" auf und regte über die Presse interessierte Bürger, Unternehmen und Vereine zum mitmachen an.

Erstaunlich, dass gleich im ersten Anlauf ca. 30 Buchpaten gewonnen wurden, die im Wert von etwa 500,- € der Stadt- und Kreisbibliothek nachgefragte Literatur zukommen ließen.

Jeweils im Frühjahr gibt es eine kleine Buchpatenfeier zu der die Sponsoren eingeladen werden und ihnen als Dankeschön ein buntes Programm von Schülern einer Grundschule bzw. des Zirkels "Schreibender Schüler" geboten wird. So auch wieder in diesem Jahr.

Die Buchpaten sind darüber sehr erfreut, wohl wissend, dass sie mit ihrer Patenschaft einen großen Beitrag zur Erweiterung und zum Erhalt der Lesekultur in unserer Region geleistet haben.

Wie wird man nun Buchpate?

Man geht in die Buchhandlung und sagt, dass man Buchpate werden möchte. Im Schaufenster der Buchhandlung Schröder in Bad Freienwalde weist ein gelbes Schild bereits darauf hin, dass dort die Möglichkeit besteht. Eine von der Stadt- und Kreisbibliothek zusammengestellte Liste mit nachgefragter Kinder- und Jugendliteratur bzw. mit Belletristik liegt in der Buchhandlung sowie in der Bibliothek als auch im SPD-Bürgerbüro in Bad Freienwalde aus. Man wählt einen Titel aus dieser Liste und kauft das Buch, welches dann der Stadt- und Kreisbibliothek übergeben wird.

Dort wird in das betreffende Buch eine Einlage mit dem Namen des Spenders befestigt, so dass die Leserin oder der Leser weiß, wer dieses Buch gesponsert hat.

Außerdem können sich Sponsoren ihren Namen in eine Liste eintragen lassen, die ebenfalls in der Buchhandlung aushängt. Selbstverständlich wird für jedes gespendete Buch auch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Hinter der "Aktion Buchpaten" verbirgt sich für alle Beteiligten nur Positives. Unternehmen, Vereine und Privatpersonen können schon für einen geringen Kostenbeitrag, von einer tollen Werbung für sich profitieren denn schon für unter 10,- € kann man Buchpate werden. Einige Sponsoren kaufen allerdings gleich mehrere Bücher.

Bisher war das nur eine Sache für die Buchhandlung Schröder in Bad Freienwalde, demnächst wird man auch in Wriezen Buchpate werden können und in anderen Orten.

In Wriezen startet die "Aktion Buchpaten" am 23.05.2007 gemeinsam mit dem SPD-Ortsverein Wriezen, der über die Buchhandlung von Frau Rehbein erster Buchpate wird.

Die kleinen Bibliotheken in unseren Gemeinden leben vom Austausch der Literatur mit der Stadt- und Kreisbibliothek und profitieren natürlich ebenfalls von der Aktualisierung des Buchbestandes wozu die "Aktion Buchpatenschaften" beitragen soll.

Nicht zuletzt wird durch den Aufruf, Buchpate zu werden, zum Lesen animiert. Das ist die Hauptsache denn lesen bildet, ob bei Kindern oder Erwachsenen.

Eröffnung der Sommerausstellung - 15.7.07 um 14 Uhr

Bilder aus der Uckermark

Pastelle von Britta Bastian

Zu Kaffee und Kuchen spielt das Uta Dressler Ensemble alte Musik auf historischen Instrumenten.

Eintritt frei!

weitere Veranstaltungen im Sommer:

21.7.07 - 18 Uhr Tafelrunde: Mediterraner Sommergarten 04.8.07 - 18 Uhr Tafelrunde: Curry&Kokos - Ente&Hahn 25.8.07 - 18 Uhr Tafelrunde: Gartenbohnen und Wiesenlamm

Fotokurse mit Stefan Hessheimer: 7,7. und18.8.07

KOCH und KUNST

Galerie im Oderbruch Poststr. 12 15324 Groß Neuendorf 033478 - 4541 www.kochundkunst.de info@kochundkunst.de 930W

Touristenlinie "Westschleife", vom 12.05.2007 - 09.09.2007

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		_ 3.7%	Mo-	Fr au	ßer	F		8000	- 4			
TZ	Fa	hrtnumme	r l		T		Tanis.	9.6 L 11	Same	stag -	- Sor	n- u.	Feie
	Haltestellen												
	Arrestation	Maria de Caración											+
	S5 aus Berlin								+	-+			↓
546	2 6 0	ar	94	9 114	49 15	549	174	9 94	9 11.	10 1	~) ,	ļ
546	2 S Strausberg Nord	ab	0.5						- 77	49 7	549	1749	l
526	2 Strausberg, Prötzeler Chaussed Prötzel, Dorf	9 "		8 115	8 15	58	1758	95	8 11:	58 1	550	1750	
526	4 Prötzel, Kreuzung	-	100	ひくてつに	10 116	00	4000		0 120	00 16	300	1758	
UZ . ()	Olfferzhorn Al		100	7 120	6 16				0 1120	J6 16	รกล 🏻	1806	
		*1	101	1 121	1 16	07	1807	100	7 120	7 16	307	1807	
		11	1014	1 121	1 16	11	1811	1007	1 121	1 10	311	1811	
201	oi iniow	91	1016	121	4 16	14	1814	1014	1 121	4 16	14	814	
5365	5 Grunow Dow	11	1020	122								816	
36	litrnsthof Kraum	**	1023	122	3 16	20	1820	1020	122	0 16	20 1	820	
		11	1024	122	4 16								
		*1	1028	122	R 16								
400	DIBOHeredorf At	"	1029	1229	162			1028 1029	122	8 16	28 I	820	
465	Bollersdorf, Höhe	",	1031	1231	1 163			1029	122	9/16	29 1	820	
+OC	Of Blickow, Ct.,	."	1032	1232	163		832			1 16	31 1	831	
466	Buckow, Markt	. "	11034	1234	1 163	11 1	00.1		1232	2 16:			
	L. And I Committee		1035	1235	163	5 1	835	1034 1035	1234			834	
	Bus 930 "Ostschleife"	-1-		 				l .	3	16:	35 1	835	
166		-⊤ _W ab	7035	1235	163	5 1	835	1035	1205	5 163	20 4		
166	Buckow, Neue Promenade	н	1027	400		1	-			/ /6.	15 78	335	
	Buckow, Berliner Str. Waldsieversdorf, Abzweig	n.	1037	1237	163	7 1	837	1037	1237	163	7 4	337	
		. е.	1009	1239	163				1239			339	
166	Waldsieversdorf, WPieck-Str. Waldsieversdorf, Dorf										1	43	-
		"	1046	1244	1644	4 18	844	1043 1044		164	4 18	44	
166	Waldsieversdorf, WPieck-Str. Bergschäfe Wild R.	1,25	1048	1248	1640	3 1 6	346	1044 1046	1246		6 18	46	
66	Bergschäferei Dorf	" 1	1049	1249	1640	116	348	1048	1248	164	8 18	48	
		" 1	1052	1252	1660	1 10	349	1048 1049 1052	1249	164	9 18	49	
66	Hasenholz, Abzweig	" 11	054	1254	165		,52	1052	1252	165	2 18	52	
		" 1	056	1256	1656	140	5 7	1034	1254	1654	4 18	54	
		" 11	059	1250	1050		-	1000	1256	11650	3 118	56	
34	Hohenstein	" [1	103	1303	1700	140	~~	039	1259	1659	118	59	
941	Gladowehöhe	" J1	105	1306	4700	1		103	1303	11703	3 191	าวไ	
2	Garzau, Kita	. 11	108 🕩	1308	1700	140	20	103	1305	1705	5 196	15	
5	Garzau, Dorfstr.	" <u>"</u> 1	111	1311	1711	19	11 1	108	1344	1708	1190	8	
\circ	laarzan Kita		112	1319	4740	140			1011	1/11	1191	1	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR
5	Shf Rehfelde	, 1	114 1						314	1712	1191	2	1
518	Strausberg, Hohenst, Chaussee	" [1	117 1	317	1717								A STATE OF THE STA
3 8	Strausberg Stadt		124 1						324	171/ 1794	191		-
2 3	Strausberg, PhMüller-Str.	" 1	126 1	326	1726	192	26 1	124 1 126 1	326	1726	192	4	
ءَ احَ	Strausberg, PhMuller-Str. Strausberg, Krankenhaus S Strausberg Nord	" 1		328	1728	192	28 1	128 1	328	1720	192	0	
- 1 -	2 Guauspara Nasa		,00	33U	17.301	1103	20 24 4	ton i .	330	1730	102	0	
1	Anschlußhinweis 55 nach Berlin		31 11	337 1	731	193	1 1 1	131 1		1731	193		-Commonweal
+	- nach Berlin							155 1.			103	•	
			VU 1	JJJ 7	1/55	195	5 11	155 1	255		1 .		

9300 Ausflugslinie Märkische Schweiz mit Waldsieversdorf, vom 12.05.2007 - 09.09.2007

	Fabru		Mon	tag - F	eitag :	außer	Felerta	ig San	nstag +	Sonn		
TZ	Haltestellen	nummer	-						T	COM	u. Fe	ertag
			1			7	ナー	-	┽——	 		
	Anschlußninweis NE26 aus Berlin					+						
		an	1009	1209	1409	1609	100	1005	-			
0067 5460	Bhf Müncheberg (Mark)	_ 1	1		-	1000	1003	1005	1209	1409	1609	180
5466	Waldsieversdorf, WPieck-Str.	ab "				1620	1820	1020	1220	1		1.
5466	Waldsieversdorf, WPieck-Str.	**	1025 1026			1625	11040	1025	1225	1420		
5466	Waldsieversdorf, Dorf Waldsieversdorf, WPieck-Str.	**			1426		1826	1026	1226	1425	1.020	102.
5466	Buckey Danie, Abzweig	14	1020	1228 1229			11828	1028	1228	1428		1 02.
5466	Buckow Mariner Str.	"	1029		1429		1829	1029	1220	1400	,	
466	Buckow, Markt	"	1034				1832	1032	11220	1 2		1829
	W. Walkt		1035		1434		11221	B1004	1234	1434	1604	400
	Anschlußbinweis Bus 930 "Westschleife"			1233	1435	1635	1835	1035	1235	1435	1634	1834
		ab	1035	1235	1435	1625	4000					1035
466	Buckow, Strand	.,			. 700	7033	1835	1035	1235	1435	1635	1835
		- 1	1037	1237	1437	1637	1027	4007				
4001	HOHeredorf AL		1039	1239	1/120	1639	1830	1037.	1237	1437	1637	1837
300	Pritzhagen, Forsthaus	- 1	1040	1240	1440	1640		1039	1239 1240		1639	1839
		- 1	1042	1242		1642	1842	1042	1240		1640	1840
			1044	1244	1444			1044		1442	1642	1842
			1048	1248				1048		1444	1644	1844
368	Altfriedland, Dorf		1057	1257	17011	105/	1857	10571	100-1	1448	1648	1848
169	Neuhardenberg, Neudorf Wulkow		1001	1300	1500	1700	1900	1100	1300			1857
	Bhf Trebnitz (Markt)				.003	1703	1903	1103 !	1302 -			1900
				1309		1709	1909	1109	1309 4	1509	703	1903
6711	Minchehora Ct			1317	517	1717	1917	1117	1317 1			909
67 6	Bhf Müncheberg (Mark)	" la	131	1319 : 1 331 1	519	17191	1919	1110	1240 4			917
	manchenerg (Mark)	an 1	139	1339 1			19311	1131	331 1	531 4	719 1 731 1	919
1	Anschlußhinweis VE26 nach Berlin			1009 1	539 1	739	1939	1139 1	339 1	539 1	730 1	931 939
		ab 1	146	1346 1	546 1	1746	10.40				. 55	939
					- 10	740	946	1146 1	346 1	546 1	746 1	946

AMT BARNIM - ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Fax: 033456/34843 Tel.: 033456/39960 Sprechzeiten:

Montag

geschlossen

Dienstag 08.00-12.00

14.00-18.00

Mittwoch Donnerstag

geschlossen 08.00-12.00

14.00-16.00

Freitag

geschlossen

Amtsdirektor: Stellvertreterin:

Dr. Frank W. Ehling Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsdirektor	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
			TRANSPORT FRANSPORT
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	FrauAnneliese Hinterthan/	101	399 24
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter Ordnungs- und Bauamt	Herr Karsten Birkholz	117	399 22
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Feuerwehren, Friedhof	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Archiv (nur montags 812.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski	110	399 36
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	The Committee of the Co		399 30
Polizei (nur dienstags von 1517.30 Uhr)			399 33
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

		Veranstaltungen		
Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Juli 200	7			* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *
1.7.2007	Bad Freienwalde	Fachklinik und Moorbad		Brunnenfest
7.7.2007	Stadt Wriezen	Stadt		im Kurviertel Bad Freienwalde 10. Deichtag,
7.7.2007	Neulewin	Dorfplatz	14.00	60 Jahre Oderbruchhochwasser 24. Neulewiner Heimatfest u. 70 Jahre Kita
7.7.2007	Musenhof Kunersdorf	Findlingverlag kunersdorf	16.00	Buchlesung Dr. de Bruyn und
7.7.2007 7.7.2007 07./08.07.	SV Möglin Feuerwehr Harnekop Wintersportverein 1923 e.V.	Sportanlage Möglin Am Schlosssee Sprungschanzenanlage	10.00	Dr. Johanning Volleyballtunier Frauen & Männer Sturmbootrennen Internationales Skispringen
14.7.2007 14.7.2007 14.7.2007	Neulewin OT Kunersdorf Altreetz	im Papengrund Hof Nolting Neulewin 16 Kunersdorfer Park	15.00 15.00	in Bad Freienwalde Hofkonzert/Stillvergnügte Hausmus Parkfest
15.7.2007 15.7.2007 21.7.2007 2729.7.	Wuschewier Schützengilde "Vevais 93 e.V."	Schul- und Bethaus Wuschewier Schießplatz: Wriezen Schloss Prötzel	16.00	Dorffest Klassische Musik zum Genießen Königsschießen
28.7.2007	OT Novillation while is		Fr.: ab 17.00, Sa.+So.: ab 11	1.00
28.7.2007	OT Neulietzegöricke OT Neulietzegöricke	Dorfplatz Gastst. "Zum feuchten Willi"	13.00 20.00	Volleyballtunier Grillnachmittag und Sommernachtsball
28.7.2007 28.7.2007	OT Güstebieser Loose Schützengilde "Vevais 93 e.V."	an derAlten Oder Schießplatz: Wriezen	9.00	Tag der Vereine Vereinsmeisterschaft KK Kurzwaf
August	2007			
4.8.2007	OT Neulietzegöricke	Dorfplatz u. Vierseitenhof	14.00	Dorffest mit Oldieumzug u.
10.8.2007 19.8.2007	Stadt Wriezen OT Güstebieser Loose	Borkenhagen Schützenplatz Güstebieser Loose		ausstellung Sommernachtsball Wanderung
25.8.2007 25.8.2007	Schützengilde "Vevais 93 e.V." Haselberg	Schießplatz: Falkenhagen	9.00	Vereinsmeisterschaft Trap Erntefest

Hinweise des Ordnungsamtes zum Halten und Führen von Hunden

Immer wieder gehen im Ordnungsamt Hinweise und Beschwerden über freilaufende Hunde und Kothaufen auf Gehwegen ein. Leider kommt es auch noch viel zu häufig zu Situationen, in denen ein Hund einen Menschen oder einen anderen Hund beißt.

Viele dieser Situation sind vorhersehbar und – berücksichtigt man die einschlägigen Regelungen – vermeidbar. Daher weisen wir auf folgendes hin und bitten um Beachtung:

Sowohl das Land Brandenburg als auch das Amt Barnim-Oderbruch haben mit der Hundehalterverordnung bzw. der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch Regelungen zur Haltung und Führung von Hunden getroffen: Geregelt ist unter anderem, dass Grundstücke, auf denen Hunde

gehalten werden, gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Hunde abzusichern sind. Auch ist für bestimmte, der Öffentlichkeit zugängliche Bereiche (z. B. Park-, Garten- und Grünanlagen) festgelegt, dass Hunde so an der Leine zu führen sind, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Ferner dürfen Hunde grundsätzlich nicht auf Liegewiesen und an öffentliche Badestellen mitgenommen werden, dies gilt erst recht für Kinderspielplätze. Der Halter / Führer eines Hundes ist auch dafür verantwortlich, dass sein Hund nicht öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt. Sofern es dennoch einmal zu einer Verunreinigung kommt, so hat der Halter / Führer die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Es sollte beim "Gassi" - Gehen also rechtzeitig daran gedacht werden, geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, Ihr Ordnungsamt.

Seit 1990

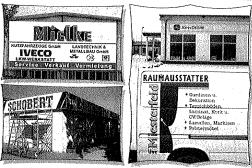
Extansung
Qualität
Oxiginalität
Endividualität

Beschriftungen



Dauerhaft, anspruchsvoll und günstig Autobeschriftung - Fassadenbeschriftung - Schaufensterbeschriftung Planenbeschriftung - Reparatur von vorhandenen Beschriftungen...

Tel. 03346-327







Hoffix Kunersdor

Neur. / göricke

See 10

- 1400 TC

. .

uuw.fortung-werbung.c

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

1. Exkursion mit Reisebus:

"Städte und Geschichte der ehemaligen Neumark"

Samstag, 25. August 2007 von 10.00 bis ca. 18.00 Uhr Treffpunkt: Gedenkstätte Seelower Höhen

Die Fahrt führt durch reizvolle Landschaften zum ehemaligen Sitz des Herrenmeisters des Johanniterordens in Sonnenburg (Slonsk), weiter zum Dom von Landsberg (Gorzow) und zu Städten mit mittelalterlichen Wehranlagen, wie Soldin (Mysliborz), Bad Schönfließ (Trzcinsko-Zdroj), Königsberg (Chojna) und Bärwalde (Mieszkowice). Die Exkursion ist eine Begegnung mit der Geschichte und sie macht mit der polnischen Nachbarregion bekannt.

Teilnehmerbeitrag: 35,00 € inklusive Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Mittagessen mit Getränk, Kaffee-Picknick, Eintrittspreise.

Anmeldung wird bis zum 10. August 2007 erbeten. Gedenkstätte Seelower Höhen Telefon: 03346-597

Fax:: 03346-598

Email: gedenkstaette-seelower-hoehen@kultur-in-mol.de

2. Zweitagesexkursion

"Der Oder-Warthe-Festungsbogen – Eine Landschaft aus Stahl und Beton"

Samstag/Sonntag 15./16. September 2007 Treffpunkt: Gedenkstätte Seelower Höhen oder eigene Anfahrt

Etwa 90 km östlich von Kostrzyn (Küstrin) befindet sich der teilweise noch gut erhaltene Oder-Warthe-Festungsbogen, ein gigantisches Bauwerk aus den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Die zweitägige Exkursion macht bekannt mit der Entstehungsgeschichte, den militärischen Handlungen Ende Januar 1945 und verschiedenen Bauwerken. Besucht werden unter einer sachkundigen Führung das Hohlgangsystem der Panzerwerke 717, 754 und 757, der Nordabschnitt (Werkgruppe Ludendorf), die Drehbrücke Kursko(Kurzig) und das "Wasserschloß" im Südabschnitt. Teilnehmerbeitrag: 99,00 € inklusive Übernachtung im Doppelzimmer mit Frühstück (EZ-Zuschlag: 15,00 €), 2 x Mittagessen, Grillen am Kamin, Vorträge, Busfahrt am 16.09.07, Eintrittspreise, Informationsmappe.

Anmeldung wird bis zum 15. August 2007 erbeten. Gedenkstätte Seelower Höhen Telefon: 03346-597

Fax:: 03346-598

Email: gedenkstaette-seelower-hoehen@kultur-in-mol.de

Kultur GmbH Märkisch-Oderland

Gedenkstätte/MuseumSeelower Höhen Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598





Verkauf • Vermietung • Reparaturservice

PKW-Anhänger Neu/Gebraucht

- · Lasten- u. Pferdeanhänger
- Boots- u. Mietanhänger
- Ersatzteile
- Werkstatt

Berliner Straße 24-26 17291 Prenzlau Tel. 0 39 84 / 71 90 50

Ständig über 50 Anhänger auf Lager



www.ap-prenzlau.de



Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (August 2007) ist am 6.07.2007

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Bamim-Oderbruch, Der Amtsdirektor

Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843

E-Mail:

borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes und Redaktion Barnim-Oderbruch.

Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung Satz Rotkäppchen 1

Anzeigengestaltung 15306 Seelow Anzeigenaquisition Tel 03346/327

Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenios an

die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt

bezogen werden über das Amt Bamim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für einigesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationstelikeine Gewähr.

Möchten Sie annoncieren im Amtsblatt Zögern Sie nicht. Rufen Sie uns an: 03346 327